

24.09.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zu der Verordnung zur nderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 22. September 2021 Folgendes mitgeteilt:

Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat in seiner 1006. Sitzung der Verordnung zur nderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung mit nderungen und einer Entschlieung zugestimmt. In der Entschlieung bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prfung, ob im Tierschutzrecht eine Regelung geschaffen werden kann, die das Onlineangebot von Hunden, bei denen noch keine bleibenden Eckzhne ausgebildet sind, zum Zwecke des Verkaufs untersagt. Zudem sollte das Onlineangebot von Hundewelpen nur gewerblichen Hundezchtern und -hndlern und Tierschutzorganisationen, die ber eine behrdliche Genehmigung verfgen, erlaubt werden. Fr Verste gegen diese Verbote sollten wirk-same Sanktionsmglichkeiten geschaffen werden. Sofern EU-rechtliche Bedenken gegen derartige Verbote bestehen wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der Europischen Kommission fr die Schaffung nationaler Handlungsspielrume oder ein EU-weites Verbot einzusetzen. Zum Thema Qualzucht bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prfung, inwieweit eine Aktualisierung und Konkretisierung des so genannten Qualzuchtgutachtens mglich ist.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Ein Verbot des Onlineangebots von Hunden, bei denen noch keine bleibenden Eck-zhne ausgebildet sind, wird tierschutzfachlich nicht fr sinnvoll erachtet. Die blei-benden Eckzhne bei Hunden entwickeln sich erst im Alter von circa 20 bis 28 Wo-chen. Dabei werden die Eckzhne im Oberkiefer frher ausgebildet als im Unterkie-

fer, zudem gibt es rassespezifische Unterschiede. Insofern wäre das Alter, ab dem Welpen online angeboten werden dürfen, variabel. Die Sozialisationsphase von Hunden endet zudem bereits mit circa 20 Wochen, ihren Höhepunkt hat sie im Alter von circa 8 bis 12 Wochen. Das geforderte Verbot hätte demnach zur Folge, dass Welpen erst nach Abschluss der Sozialisationsphase online angeboten und bei ihren künftigen Haltern einziehen könnten. Gerade die Sozialisation und Habituation in der neuen Umgebung ist aber für die Entwicklung der Welpen und die Gewöhnung an das neue Umfeld wichtig.

Bedenken bestehen auch gegen die Forderung, nur gewerblichen Hundezüchtern, -händlern sowie Tierschutzorganisationen das Onlineangebot von Hunden zu ermöglichen. Soweit sich die Forderung darauf bezieht, dass sich gewerbsmäßige Züchter und Händler als private Anbieter ausgeben, kann dies nicht den sich in der Mehrzahl korrekt verhaltenden privaten Anbietern zur Last gelegt werden. Ein Verbot privater Onlineangebote von Welpen wäre vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig und unter Tierschutzaspekten nicht zu begründen. Vielmehr sind die Onlineportale in der Verantwortung, privat auftretende Anbieter, die mehrere Welpenanzeigen veröffentlichen, als gewerbsmäßig zu identifizieren, von ihnen das nach dem Telemediengesetz vorgeschriebene Impressum einzufordern und die entsprechenden Anbieter ggf. zu sperren.

Zu der Forderung nach einer Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass unter dem Begriff des "illegalen Welpenhandels" in Art, Schwere und Zahl sehr unterschiedliche Verstöße subsumiert werden. Betroffen sind insbesondere das Tierschutz- (Tierschutzgesetz, Tierschutztransportrecht, Tierschutz-Hundeverordnung), das Tiergesundheitsrecht, das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz und das Verbraucherschutzrecht. Der „illegale Welpenhandel“ reicht damit von einem einzelnen Verstoß z. B. gegen Dokumentationspflichten über rechtswidrige Transportbedingungen bis hin zu multiplen gleichzeitigen Verstößen in unterschiedlichen Rechtsgebieten. Es sind jeweils die einzelnen Verstöße zu ahnden, hierfür stehen den zuständigen Behörden bereits derzeit geeignete und ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung.

Auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung bereits mit verschiedenen Maßnahmen gegen den illegalen Welpenhandel und für Verbesserungen bei Onlineangeboten von Welpen ein. So ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Teilnehmer der freiwilligen EU-Arbeitsgruppe zum Tierschutz und

zur Tiergesundheit beim Handel mit Hunden. Die Arbeitsgruppe hat bereits mehrere Empfehlungen (z. B. zur verantwortungsvollen Hundezucht) erarbeitet, die der Europäischen Kommission vorgelegt wurden. Die Europäische Kommission hat aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Themas für das Jahr 2022 eine koordinierte Kontrollaktion zum illegalen Verbringen von Heimtieren angekündigt. Nicht zuletzt setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen zum Digital Services Act dafür ein, dass für das Onlineangebot von Tieren strengere Regeln (Meldepflicht der Plattformbetreiber an auf nationaler Ebene zu schaffenden Koordinator für digitale Dienste, der dann die zuständigen Behörden informiert) eingeführt werden.

Bei der Beurteilung der Qualzucht von Tieren entwickelt sich der wissenschaftliche Kenntnisstand, insbesondere zu den genetischen Grundlagen und Nachweismöglichkeiten, stetig weiter. Insofern ist eine Aktualisierung des vom BMEL herausgegebenen so genannten Qualzuchtgutachtens zielführend. Die Entscheidung über die zeitliche Umsetzung liegt in der kommenden Legislaturperiode bei der neuen Bundesregierung.